

## Online-Versammlungen/Abstimmungen in Krisenzeiten

Als gesetzliche Grundlage wird auf das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 verwiesen. Darin wurde unter anderem eine Ausnahmeregelung aufgenommen, mit der Vereine auch dann Beschlüsse fassen können, wenn in ihrer Satzung keine Möglichkeiten für Videokonferenzen oder andere "virtuelle Sitzungen" vorgesehen sind. Damit können Mitgliederversammlungen, Entlastungen und Wahlen auch in Zeiten der Corona-Pandemie durchgeführt werden. Auch Abstimmungen per E-Mail und Fax werden ermöglicht. Die zunächst bis Ende 2020 geltenden Regelungen wurden bereits bis zum 31.12.2021 verlängert.

In Artikel 2 § 5 des eingangs genannten Gesetzes:

### *Vereine und Stiftungen*

*(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.*

*(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,*

*1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder*

*2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.*

*(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.*

Die gesamte Ausführung ist unter folgendem Link zu finden:

[https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/FH\\_AbmilderungFolgenCovid-19.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/FH_AbmilderungFolgenCovid-19.html)

Die Neuregelungen bedeuten nun ganz konkret, dass Vereine - auch ohne Festschreibung in der Satzung - Online-Sitzungen abhalten können. Dabei sind alle Erfordernisse nach Satzung und Gesetz, auch hinsichtlich Form und Frist der Einladung, Mehrheitserfordernissen, Protokollierung etc. einzuhalten. Inhaltlich gelten keine Einschränkungen in Bezug auf die Beschlussgegenstände. Anstehende Sitzungen, Wahlen, Entlastung des Vorstands usw. können auch ohne tatsächliche Anwesenheit der Mitglieder durchgeführt werden, sofern alle Mitgliederrechte erfüllt sind.

Zur Erfüllung der formalen Grundlagen muss der Verein sicherstellen, dass allen Mitgliedern die Teilnahme an einer Online-Veranstaltung möglich ist. Bei technischen Schwierigkeiten, schlechter Netzanbindung oder fehlender technischer Geräte bei den Mitgliedern, liegt es im Aufgabenbereich des Vereins, Alternativen auszuarbeiten und anzubieten. Das kann beispielsweise ein Arbeitsplatz im Vereinsbüro, eine Teilnahme über Telefon oder auch Schulungen zu den technischen Notwendigkeiten sein.

Als technische Tools gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Die lagfa Bayern e.V. hat eine Übersicht unterschiedlicher Online-Werkzeuge und Beratungsstellen zusammengestellt, welche unter dem Link <http://www.lagfa-bayern.de/engagement-und-coronahilfe/infos-und-wissenswertes-fuer-fafzkobe/> zu finden sind. Bevor die Entscheidung für ein Online-Programm getroffen wird, ist zu prüfen, welche Möglichkeiten für die Kommunikation benötigt werden.

Dabei können folgende Punkte eine Rolle spielen:

- Wie groß wird die Teilnehmeranzahl?
- Möchte ich geheime Abstimmungen machen?
- Kann ich allen Teilnehmenden die Möglichkeit einräumen, sich aktiv zu dem Gesprochenen zu äußern (Echtzeit-Zweiweg-Kommunikation)?
- Kann ich sicherstellen, dass der Online-Raum durch Passwort/PIN bzw. Einwahlcodes für Telefonkonferenzen gewährleistet ist?
- Möchte ich auch kleinere Gesprächsgruppen einrichten (während des Plenums)
- Kann ich Geld investieren?
- Wie sieht es mit dem Datenschutz aus?

Außerdem wird auf den Newsletter „KoBE-Turmbote“ hingewiesen, mit dem die Abonnenten regelmäßig über wichtige Informationen für Vereine informiert werden. So wurde in der Vergangenheit beispielsweise bereits auf die rechtlichen Änderungen vom März informiert. Wer Interesse an dem Newsletter hat, wird gebeten, sich bei KoBE zu melden, um in den Verteiler aufgenommen zu werden. Zusätzlich wird auf [www.regensburg.de/ehrenamt](http://www.regensburg.de/ehrenamt) verwiesen. Auf der Seite sind unter „Aktuelles rund um das Ehrenamt“ Informationen für Vereine nachzulesen.

Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement  
Stadt Regensburg